

Q&A Stabilisierungspaket Sport 2021

Inhalt

I)	Das 3-Phasen Modell	2
II)	Phase II (1.1. – 12.09.2021)	2
	Schaden Phase II	2
1.	Definition Schaden	2
2.	Schadenmeldung	3
3.	Schaden Verband.....	4
4.	5% für administrativen Aufwand	4
5.	Immaterieller Schaden	5
6.	Strukturelevante Schäden	5
7.	Kosten für das Testen	5
8.	Überstunden.....	5
9.	Mitgliederbeiträge.....	6
10.	Lizenzen	6
11.	Budget 2021	6
12.	Phasen I + II + III.....	7
III)	Phase III (13.9. – 31.12.2021)	7
	Schaden Phase III	7
13.	Definition Schaden	7
14.	Schadenmeldung	8
	Antragsteller	8
15.	Anspruch auf Unterstützungsgelder aus dem Stabilisierungspaket 2021	8
16.	Antragsberechtigung	8
17.	Antrag bei Jahresgewinn 2021	8
18.	Selbsthilfemassnahmen.....	9
19.	Fitnesscenter	9
20.	Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Physios,	9
21.	Anlagen	9
22.	Unterstützung von Athlet*innen	9
	Stabilisierungskonzept.....	10
23.	Verfassung Stabilisierungskonzept 2021	10
24.	Richtwert Verband.....	10
25.	Publikation Stabilisierungskonzept des Verbands	10
26.	Leistungssport / Breitensport.....	10
27.	Gender	11
28.	Giesskannenprinzip	11
	Prozess	11

29.	Unterlagen	11
30.	Eingabefristen für Verbände und Verein	11
	Weiteres	12
31.	Zusätzliche Bedingungen der Verbände	12
32.	Verwendung der ausbezahlten Gelder	12
33.	Abgrenzung zu weiteren Unterstützungsmassnahmen des Bundes und der Kantone	12
34.	Rechtsweg	13
35.	Publikation der Unterlagen zum Stabilisierungspaket 2021	13
36.	Änderungen MWST-Vorsteuerabzug (aktualisiert am 10.06.2021)	13

I) Das 3-Phasen Modell

	2021												2022		
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Phase I	COVID-19 Schäden			Eingabe											
Phase II	COVID-19 Schäden								Eingabe						
Phase III									COVID-19 Schäden			Eingabe			

Mit dem Öffnungsschritt des Bundes vom 13.09.2021 war es ab jenem Zeitpunkt mit dem Covid-Zertifikat wieder möglich, uneingeschränkt aktiv Sport zu treiben und als Zuschauer*in Wettkämpfe vor Ort zu verfolgen.

Durch den Bundesratsentscheid hat sich die Ausgangslage betreffend des durch die Massnahmen des Bundes seit Beginn der Pandemie eingeschränkten Sportbetriebs ab dem 13. September 2021 grundlegend verändert.

Das Stabilisierungspaket Sport 2021 des Bundes wird in drei Phasen unterteilt. Phase I wurde im Frühjahr 2021 bereits abgewickelt. Die Phasen II und III werden nachfolgend beschrieben. In der Phase III, die den Zeitraum vom 13. September – 31. Dezember 2021 betrifft, können nur noch wenige finanzielle Schäden über das Stabilisierungspaket abgerechnet werden.

II) Phase II (1.1. – 12.09.2021)

Schaden Phase II

1. Definition Schaden

Frage: Wie wird ein Schaden definiert und wie ist er bei der Umsetzung des Stabilisierungskonzepts auszuweisen?

Antwort: Als Schaden gelten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aufgrund von COVID-19 erlitten wurden. Jede Organisation, die einen Beitrag beantragt, muss eine "COVID-19-Abrechnung" erstellen. Darin ist der Schaden aufzuführen. Die COVID-19 bedingten Mindereinnahmen und Mehrkosten sind zwingend den Mehrerträgen und Minderkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus ein Negativsaldo, so kann die Organisation diesen als Schaden anmelden. Bei der Nichtdurchführung eines Anlasses sind bspw. Versicherungsleistungen, Beiträge von Kantonen oder Gemeinden als schadensreduzierend mitzuberechnen. Der Beitragsempfänger soll schlussendlich so gestellt werden, wie wenn er den Anlass ordentlich hätte durchführen können.

2. Schadenmeldung

Was kann als Schaden deklariert werden? Was nicht?

Zu beachten: die nachfolgende Auflistung von Beispielen ist nicht abschliessend.

Mindereinnahmen

Erträge, die im 2021 im Zeitraum der Phase II aufgrund der Corona-Massnahmen nicht realisiert werden können.

Hinweis: Fehlende Einnahmen von abgesagten Vereinsnälässen, Sponsorevents oder ähnllichem sind, wenn immer möglich, durch alternative Einnahmequellen zu ersetzen.

Frage: Was kann man melden?

Antwort:

- a) Fehlende Einnahmen wegen kurzfristiger Absage eines Vereinsevents.
- b) Fehlende Einnahmen von Barbetrieb während Meisterschaftsspielen und Turnieren.
- c) Fehlende Ticketing-Einnahmen.
- d) Fehlende Sponsoringeinnahmen (ausser die fehlenden Sponsoringeinnahmen haben einen direkten Zusammenhang mit der Pandemiesituation).
- e) Fehlende Einnahmen aus abgesagten Kursen und Anlässen für Mitglieder und Externe.
- f) Fehlende Einnahmen aus der nicht-Vermietung der eigenen Vereinsinfrastruktur an Private

Frage: Was kann man nicht melden?

Antwort:

- a) Fehlende Einnahmen aus Leistungen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden). Das Stabilisierungspaket kann die Einnahmeausfälle nicht kompensieren, wenn beispielweise die Kantone und/oder Gemeinden keine oder geringere Beiträge für Anlässe sprechen.
Beispiel: Der Kanton subventioniert jährlich einen Sportevent mit 10'000 CHF. Der Sportevent muss im 2021 aufgrund der Corona-Massnahmen abgesagt werden und als Folge bezahlt der Kanton die Subvention von 10'000 CHF nicht aus. Diese Gelder können nicht als fehlende Einnahmen geltend gemacht werden.
- b) Fehlende J+S-Beiträge. Sollten J+S-Subventionen aufgrund eines Covid-bedingt reduzierten Angebots gekürzt werden, können diese nicht durch Subventionen aus dem Stabilisierungspaket kompensiert werden.

Mehrausgaben

Kosten, die im 2021 im Zeitraum der Phase II ausschliesslich wegen der Corona-Massnahmen angefallen sind

Hinweis: Alle budgetierten Ausgabepositionen, die auch ohne Corona entstehen würden, sind keine Corona-bedingte Mehrausgaben.

Frage: Was kann man melden?

Antwort:

- a) Ausgaben für den Kauf von Schutzmaterial.
- b) Ausgaben für die Umsetzung der Schutzkonzepte.
- c) Ausgaben für alternative Trainingsmethoden (wie z.B. online Training).
- d) Zusätzliche Kosten wegen der Verschiebung von Kursen.
- e) Zusatzkosten für Testing (Wettkämpfe, Camps, etc.) – ausschliesslich durch den nationalen Verband

Frage: Was kann man nicht melden?

Antwort:

- a) Budgetierte Trainerlöhne.
Trainerlöhne sind normale, budgetierte Ausgaben, die nicht Corona-bedingt sind.
- b) Budgetierte Miete.
Die Miete, welche bezahlt werden muss, ohne dass das Mietobjekt benutzt werden konnte, ist eine normale, budgetierte Ausgabe, die nicht Corona-bedingt ist.
- c) Stornokosten.
Bei der Absage eines Trainingslagers entstehen Kosten in % des Buchungsbetrags. Dieser Betrag kann nicht als Mehrausgabe ausgewiesen werden, da das Trainingslager ursprünglich mehr gekostet hätte. Somit handelt es sich effektiv um eine Minderausgabe!

Minderausgaben

Kosten, die im 2021 im Zeitraum der Phase II nicht angefallen sind, weil z. B. keine Leistung erbracht wurde

Frage: Was muss man melden?

Antwort:

- a) Geplante Ausgaben für Events, die aufgrund der kurzfristigen Absage gestoppt werden konnten.
- b) Geringere Spesen. z.B. verzichtet die erste Mannschaft auf 1/3 der Jahresspesen.
- c) Der Barbetrieb während der Meisterschaft musste eingestellt werden, entsprechend gab es keine Ausgaben. Der Verein musste beispielweise keine Getränke und Esswaren einkaufen
- d) Gebühren an den Verband, wenn der nationale/regionale Verband die Lizenzgebühren reduziert.
- e) Das geplante Trainingslager im Ausland wurde Corona-bedingt abgesagt. Es sind keine bzw. nicht die gesamten Reisekosten angefallen.
- f) Aufgrund der Absage von Events oder dem Meisterschaftsausfall fallen keine oder weniger Schiedsrichterkosten, Fahrspesen usw. an.

Mehreinnahmen

Mehreinnahmen im 2021 im Zeitraum der Phase II, die in direktem Zusammenhang stehen mit der Corona-Pandemie.

Frage: Was muss man melden?

Antwort:

- a) Kurzarbeitsentschädigung
- b) Gemeindebeiträge (z.B. die Gemeinde hilft mit einem Beitrag für den Ausfall des Vereinsanlasses)
- c) Gönnerbeitrag (z.B. ein Gönner zeigt sich grosszügig und macht eine Corona-Spende)
- d) Erhaltene Beiträge aus der Phase I des Stabilisierungspakets 2021

3. Schaden Verband

Frage: Kann ein Verband, falls er wegen COVID-19 einen Schaden nachweisen kann, Gelder auch für sich selbst einsetzen?

Antwort: Grundsätzlich wird der Verband «seinen» Sportorganisationen gleichgestellt. Kann er z.B. einen Cup Final nicht durchführen und erleidet dadurch einen Netto-Schaden, kann er die Gelder dafür nutzen.

4. 5% für administrativen Aufwand

Frage: Für welche Zwecke können Verbände den ihnen zustehenden 5%-Anteil einsetzen? Und muss dieser vollumfänglich im Jahr 2021 investiert werden?

Antwort: Maximal 5% des zugewiesenen Richtwerts können durch den nationalen Verband zur Abgeltung seines administrativen Mehraufwands für die Umsetzung des Stabilisierungspakets und der Schutzkonzepte für sich zurückbehalten werden.

Beispiele:

- a) Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte
- b) Abgeltung Personal für angefallene Überstunden in Zusammenhang mit dem Stabilisierungspaket
- c) Externe Kosten für Revisionsgesellschaften für die Prüfung der Beitragsgesuche.

Nicht möglich ist die Finanzierung eines regulären Pensums von Mitarbeitern (In diesem Fall müsste der Verband Minderausgaben bei den Personalkosten in seiner Schadenmeldung ausweisen).

Eventuelle administrative Aufwände im Zusammenhang mit dem Stabilisierungspaket 2021, die erst anfangs 2022 anfallen, können ebenfalls durch den 5%-Anteil finanziert werden.

5. Immaterieller Schaden

Frage: Kann der immaterielle Schaden (fehlende Möglichkeiten zur Akquirierung von Nachwuchs, entgangene Fernsehpräsenz etc.) in monetärer Form als Schaden ausgewiesen werden?

Antwort: Nein, es können nur effektive, monetäre Schäden angemeldet werden.

6. Strukturelevante Schäden

Frage: Was gilt als strukturelevant?

Antwort: Die nationalen Sportverbände und die Partnerorganisationen erarbeiten ein Stabilisierungskonzept gemäss den Vorgaben von Swiss Olympic. Das Stabilisierungskonzept zeigt insbesondere auf, welche Organisationen mit welcher Priorität unterstützt werden sollen, damit eine möglichst hohe Stabilisierungswirkung erzielt werden kann. Der Sportverband oder die Partnerorganisation berücksichtigt dabei insbesondere (die Reihenfolge enthält keine Priorisierung):

- die angeschlossenen Verbände, Vereine und ähnliche Organisationen,
- die Nachwuchsförderungsstützpunkte,
- die Leistungszentren,
- die Anlässe des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz,
- die Schweizer Leistungssportlerinnen und Leistungssportler,
- die für die Sportart relevanten Organisationen ausserhalb der Verbandsstruktur, welche in den vom Sportverband repräsentierten Sportarten aktiv, jedoch nicht Mitglied des nationalen Sportverbandes sind.

Gefährdet der erlittene finanzielle Schaden einer Organisation nachhaltig die Förderung und Entwicklung der Sportart, so ist dieser als strukturelevant zu betrachten.

7. Kosten für das Testen

Frage: Können Kosten für das Testen bei Zertifikatsveranstaltungen als Schaden aufgelistet werden?

Antwort: Ja, für Veranstaltungen die zwischen dem 1. Januar und 12. September 2021 stattgefunden haben. Für Veranstaltungen ab dem 13. September können diese Zusatzkosten nicht über das Stabilisierungspaket abgerechnet werden.

8. Überstunden

Frage: Dürfen Überstunden der Verbandsangestellten, die nachweislich durch Mehraufwand wegen COVID-19 begründet sind, als Schaden aufgelistet werden?

Antwort: Dann, wenn der Verband durch die Abgeltung der Überstunden oder die Zeitkompensation durch die Mitarbeitenden tatsächlich in Schwierigkeiten kommt und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern darunter leiden und er diesen nicht über den 5%-Anteil (s. Punkt 4) vollumfänglich abgelten kann. Insgesamt kann von einem Verband erwartet werden, dass er in einem gewissen Umfang die Krisenbewältigung personell mittragen kann und dies auch tut.

9. Mitgliederbeiträge

Frage: Können Massnahmen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie ergriffen werden, bspw. Reduktionen von Mitgliederbeiträgen wegen Minderleistungen, als Schaden geltend gemacht werden?

Antwort: Die Organisation kann einen nachweisbaren, finanziellen Schaden aufgrund von (erheblichen) Austritten infolge COVID-19 geltend machen. Eine Kürzung der Mitgliederbeiträge ist jedoch ausgeschlossen.

Frage: Die meisten von unseren Vereinen betreiben eine eigene Infrastruktur. Deren Mitgliederbeiträge sind vergleichbar mit einem Fitnesscenter-Abo. Um ihre Mitglieder nicht zu verlieren, da sie monatelang die Infrastruktur nicht benutzen konnten, wurden die Mitgliedschaften um einige Monate verlängert.

Dürfen unsere Vereine die fehlenden Einnahmen, die mit der Verlängerung der Mitgliedschaften entstanden sind, geltend machen?

Antwort: Der Mitgliederbeitrag ist in der Regel an keine Gegenleistung gebunden (ein Mitglied bezahlt ein Beitrag nur, um «dabei zu sein»). In diesem Sinn kann eine Verlängerung (= Reduktion) der Mitgliedschaft nicht geltend gemacht werden.

Frage: Können auch Verbände erhebliche Mitgliederaustritte geltend machen? Oder ist dies nur auf Stufe Vereine möglich?

Antwort: Auch der nationale Verband kann erhebliche Mitgliederaustritte geltend machen.

10. Lizenzen

Frage: Kann ein Verband an seine Mitglieder die Lizenzen zurückzahlen und die darauffolgenden Mindereinnahmen als Schaden des Verbands deklarieren?

Antwort: Die Verbände können Lizenzen und weitere Gebühren als Schaden deklarieren, wenn die Meisterschaft/Wettkampfsaison ganz oder zu grossen Teilen der Pandemie zum Opfer fällt/fiel.

ABER: kein Problem generieren, wo keines ist!

Achtung: bei der Schadenmeldung der Vereine müssen dann zwingend die zurückbezahlten Lizenzen als Minderausgabe deklariert werden.

11. Budget 2021

Frage: Im «Factsheet für Sportorganisationen» steht, dass das Budget 2021 an die Pandemie-Situation angepasst werden soll. Wie ist das zu verstehen?

Antwort: Die Pandemie stellt für die Organisationen im Vergleich zum Vorjahr keine Überraschung mehr dar. Es wird erwartet, dass das Budget 2021 unter diesem Gesichtspunkt erstellt wird. Die budgetierten Ausgaben müssen soweit möglich und sinnvoll reduziert werden, ebenso sind realistische Einnahmen zu budgetieren. Es liegt im Ermessensspielraum der nationalen Verbände, die eingereichten Budgets entsprechend dieser Vorgabe zu plausibilisieren.

Frage: Wenn man das auf die Pandemie-Situation angepasste Budget 2021 als Basis verwendet, wird es ja praktisch zu gar keinen Schäden kommen, weil in diesem Budget ja gerade pandemiebedingte Ertrags- und Aufwandskorrekturen berücksichtigt wurden.

Antwort: Dort wo möglich, sollen im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen alternative Einnahmequellen aufgeführt werden, welche allfällige Einnahmeausfälle wie weggefallene Events, Rückzug von Sponsoren etc. abfedern. Pauschal das Budget zu kürzen ist nicht zwingend notwendig und angebracht. Es liegt zudem im Ermessen des Verbandes, bei der Plausibilisierung der Schadenmeldung zu prüfen, ob eine Kürzung des Nettoschadens aufgrund fehlender Selbsthilfemassnahmen erfolgen soll.

12. Phasen I + II + III

Frage: Können in der Phase II auch Schäden, die vor dem 30.04. entstanden sind, geltend gemacht werden?

Antwort: In der Phase II können Schäden vom 01.01. bis 12.09. berücksichtigt werden.

Frage: Wenn in der 1. Phase ein Verband nur einen Teil seines Richtwertes beansprucht hat, steht dem Verband die Differenz in der 2. Phase noch zur Verfügung?

Antwort: Nein.

Frage: Welcher Richtwert steht dem Verband zur Verfügung, wenn er Schäden in der Phase III anmelden kann?

Antwort: Der „[Richtwert Phase II](#)“ gilt für die Phasen II + III kombiniert.

Frage: Das Stabilisierungspaket 2021 beinhaltet mehrere Phasen. Muss die «1/3 Leistungssport 2/3 Breitensport-Regel» in allen Phasen separat eingehalten werden? Oder gilt diese Regel für alle Phasen kombiniert?

Antwort: Diese Regel gilt für alle Phasen kombiniert.

III) Phase III (13.9. – 31.12.2021)

Schaden Phase III

13. Definition Schaden

Frage: Welche Organisationen dürfen einen Antrag stellen?

Antwort: Sportveranstaltungen, die in Folge der Einschränkungen des Bundes ein Covid-19-bedingte-Nettoschaden gehabt haben, dürfen einen Antrag stellen.

Frage: Was kann als Schaden gemeldet werden?

Antwort: in den nachfolgend geschilderten Fällen kann ein Schaden in der Phase III gemeldet werden.

- Der durch eine vorzeitige Absage – Entscheid vor dem 13. September – erlittene Nettoschaden einer Veranstaltung.
- Der, bedingt durch vor dem 13. September getroffener Entscheide, entstandene Nettoschaden einer Veranstaltung
 - z.B. Mindereinnahmen durch verringerte Zuschauerkapazität
 - z.B. Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Massnahmen des Bundes
- Mehrausgaben für Schutzmassnahmen, wenn diese behördlich vorgegeben werden (z.B. Bau von Absperrungen zur Umsetzung der Zertifikatspflicht)

Frage: Was kann nicht als Schaden gemeldet werden?

Antwort: folgende Schäden können nicht gemeldet werden (*Aufzählung ist nicht abschliessend*):

- Mindereinnahmen beim Ticketverkauf trotz vollständiger Zuschauerkapazität.
- Der durch eine kurzfristige Absage – Entscheid nach dem 13. September – erlittene Nettoschaden einer Veranstaltung.
- Testkosten für Helfer*innen, Besucher*innen und Teilnehmende.
- Zusätzliche Personalkosten für die Zertifikatskontrolle
- Schäden von Veranstaltungen, die im Jahr 2022 stattfinden

14. Schadenmeldung

Frage: Bis wann sollen diese Schäden (Phase III) gemeldet werden?

Antwort: Die Schadenmeldungen für Schäden in der Phase III müssen bis 28. Februar 2022 eingereicht werden.

Frage: dürfen mit der Schadenmeldung der Phase III nachträglich noch Schäden gemeldet werden, die die Phasen I oder II betreffen?

Antwort: Nein.

Antragsteller

15. Anspruch auf Unterstützungsgelder aus dem Stabilisierungspaket 2021

Frage: Welche Organisationen haben Anspruch auf Unterstützungsgelder aus dem Stabilisierungspaket?

Antwort: Voraussetzung, um einen Beitrag auszulösen, bildet das vom nationalen Sportverband erarbeitete Stabilisierungskonzept. Der Verband zeigt damit auf, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2021 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart/en bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler und regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen im nicht-organisierten Sport, nach der Corona-Krise erhalten bleiben.

16. Antragsberechtigung

Frage: Unter welchen Bedingungen kann eine Organisation (Verein, Event-Organisator, Infrastrukturbetreiber etc.) beim nationalen Verband ein Beitragsgesuch einreichen?

Antwort: Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Organisation beim nationalen Sportverband ein Beitragsgesuch einreichen kann.

1. Der nationale Sportverband berücksichtigt die Organisation in seinem Stabilisierungskonzept 2021
2. Die Organisation weist im 2021 einen Covid-19 bedingten Nettoschaden auf.

Es können gegenüber dem Bund, Swiss Olympic sowie dem nationalen Sportverband jedoch keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträgen erhoben werden.

Frage: Was wird von der geschädigten Organisation (Verein, Event-Veranstalter usw.) erwartet?

Antwort: Die geschädigte Organisation sollte in der Lage sein

- einen finanziellen Schaden bis zur Höhe von 10% des Budgets 2021* respektive
- einen finanziellen Schaden bis zur Höhe von CHF 20'000.– bei einem Budget von \geq CHF 200'000.– aus eigenen Mitteln zu decken, bzw. aus eigener Kraft zu kompensieren

*Budget 2021 an Pandemie-Situation angepasst

17. Antrag bei Jahresgewinn 2021

Frage: Darf ein Antragsteller/Beitragsempfänger überhaupt einen Jahresgewinn ausweisen?

Antwort: Ja, es darf ein Jahresgewinn ausgewiesen werden. Das Stabilisierungspaket ist nicht nur dazu da, die in Not geratenen Vereine zu retten. Es ist also nicht Bedingung, dass ein Antragsteller erst seine Reserven aufbraucht, bevor aus dem Stabilisierungspaket Subventionen bezogen werden können. Der Gewinn darf dank der Gelder aus dem Stabilisierungspaket jedoch nicht substantiell höher ausfallen als budgetiert.

18. Selbsthilfemassnahmen

Frage: Wann ist eine Aktion eines Endbegünstigten eine zu erwartende Selbsthilfemassnahme? Was sind diesbezüglich die Erwartungen an den Antragsteller?

Der Ermessensspielraum bei sogenannten Selbsthilfemassnahmen der Antragsteller ist sehr gross. Entsprechend können die Erwartungen nicht einheitlich über alle Sportarten hinweg ausgesprochen werden. Es ist Sache der Verbände, dies in der Prüfung der Dossiers entsprechend zu bewerten. Wo möglich kann z.B. ein geplanter Sponsorevent verschoben oder in einer anderen Form und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

19. Fitnesscenter

Frage: Können Fitnessstudios, Yogastudios und weitere (kommerzielle) Anbieter von Sport und Bewegung von Unterstützung aus dem Stabilisierungspaket 2021 profitieren?

Antwort: Sollte ein Verband z.B. ein Fitnesscenter, welches eine Kooperation mit seinem nationalen Leistungszentrum hat, als systemrelevant definieren, kann dieses vom entsprechenden Verband Geld erhalten (sofern ein COVID-19 bedingter Schaden besteht).

20. Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Physios, ...

*Frage: Dürfen Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Physios etc., welche den Trainings- und Wettkampfbetrieb sicherstellen bzw. die Athlet*innen unterstützen, als berechnete Empfänger von Bundeshilfen für nachgewiesene COVID-19-Schäden berücksichtigt werden?*

Antwort: Sofern diese nicht über Kurzarbeit entschädigt wurden und nicht durch den Bund, Kantone oder Lotteriegelder bereits subventioniert sind, ist eine Entschädigung denkbar. Die entsprechenden Organisationen müssen aber einen klaren Schaden ausweisen, die Systemrelevanz dieser Positionen in der Organisation muss aufgezeigt werden und es muss eine vertragliche Basis für eine Entschädigung vorhanden sein.

21. Anlagen

Frage: Können Anlagen, die sowohl von Privaten wie auch der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, Bund) finanziert werden, unterstützt werden?

Antwort: Falls die allgemeingültigen Kriterien erfüllt sind und die Unterstützung nur den originär nicht öffentlich-rechtlichen Teil betrifft, ist eine Unterstützung möglich. Hat der öffentlich-rechtliche Partner seine Unterstützung gekürzt oder gestrichen, ist die Kompensation dieser Kürzung ausgeschlossen.

22. Unterstützung von Athlet*innen

*Frage: Wie können Athlet*innen vom Stabilisierungspaket 2021 profitieren?*

Antwort: Nur der nationale Verband kann Athleten finanziell unterstützen (direkt oder indirekt)

Direkte Unterstützung:

- der Athlet/die Athletin muss einen Nettoschaden nachweisen (Schadenformular, analog Vereine)

Indirekte Unterstützung:

- der Verband unterstützt die Athlet*innen beispielweise mit der Ausschüttung von Start- oder Preisgeldern, mit der (Teil-)Übernahme der medizinischen Kosten, Physio, Trainingslager, Erlass des Kaderbeitrags usw.

Zielgruppe:

- Nur Leistungs- und Nachwuchsleistungssportler*innen können unterstützt werden (z.B. nur Athleten mit mindestens einer SO Talent Card national; Definition durch den Verband).
- Mit diesem Paket sollen nur Athlet*innen unterstützt werden, die sich wegen Reiseeinschränkungen, fehlenden Sponsoren, Mangel an Wettkämpfen und Turnieren, Schutzmassnahmen usw. in einer schwierigen finanziellen Lage befinden.

- Die finanzielle Unterstützung soll primär in jenen Fällen greifen, wo ein Athlet/eine Athletin aus finanziellen Gründen vor dem Entscheid steht, die Karriere fortzusetzen oder beenden zu müssen.

Die Zahlungen werden durch den Verband als Mehraufwand in seiner Schadenmeldung deklariert. Der Verband entscheidet über die Höhe der Unterstützung

Achtung: diese Gelder werden vollumfänglich dem Leistungs- und Nachwuchssport zugeordnet; mindestens 60% der beantragten Mittel des Verbands müssen in den Breitensport gehen.

Stabilisierungskonzept

23. Verfassung Stabilisierungskonzept 2021

Frage: Welche Verbände müssen ein Stabilisierungskonzept einreichen?

Antwort: Sämtliche nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic, welche einen Richtwert 2021 zugesprochen erhalten haben, sind verpflichtet zuhanden von Swiss Olympic ein Stabilisierungskonzept 2021 einzureichen. Eine [Mustervorlage](#) steht den Verbänden zur Verfügung

Frage: Unser Verband hat für das Jahr 2020 bereits ein Stabilisierungskonzept verfasst. Ist dieses auch für das Jahr 2021 noch gültig?

Antwort: Das Stabilisierungskonzept bildet die Grundlage für die Verteilung der Gelder innerhalb eines Verbands. Gibt es beispielsweise Verschiebungen bei der Priorisierung, so sind diese entsprechend anzupassen. Swiss Olympic wird die Konzepte wiederum einer Plausibilisierung unterziehen.

Frage: Bis wann muss das Stabilisierungskonzept 2021 eingereicht werden?

Antwort: Die Verbände reichen ihr unterzeichnetes Konzept bis am 30.11.2021 z.H. coronavirus@swissolympic.ch ein

24. Richtwert Verband

Frage: Nach welchen Kriterien wurden die Richtwerte für die Verbände verteilt?

Antwort: Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat sowohl die empfangsberechtigten Organisationen als auch die Kriterien für den Verteilschlüssel festgelegt. Die Kriterien für den Verteilschlüssel setzen sich aus drei Bereichen zusammen: 30% "Sportstudie Schweiz 2020", 40% J+S Aktivitätsstunden, 30% Einstufung Swiss Olympic.

25. Publikation Stabilisierungskonzept des Verbands

Frage: sind die Stabilisierungskonzepte der Verbände öffentlich einsichtbar?

Antwort: Swiss Olympic wird die Stabilisierungskonzepte der Verbände auf seiner Website publizieren.

26. Leistungssport / Breitensport

Frage: Wie werden Leistungs-/Nachwuchssport und Breitensport voneinander abgegrenzt?

Antwort: Jeder Verband definiert selbst was zum Leistungs-/Nachwuchssport und was zum Breitensport gehört.

Eine mögliche Definition des Leistungs-/Nachwuchssports:

- alle Gold-, Silber-, Bronze-, Elite- sowie Talent-Card-Holder National
- alle Nationalkader
- alle höchsten Ligen

Frage: Kann von der «1/3 Leistungssport 2/3 Breitensport-Regel» abgewichen werden?

Antwort: In begründeten Fällen, beispielsweise, wenn im Bereich des Breitensports kein oder nur ein geringer Bedarf besteht, kann vom vorgenannten Verteilschlüssel abgewichen werden. Dies muss im Stabilisierungskonzept begründet und von Swiss Olympic genehmigt werden.

27. Gender

Frage: wie muss das «ausgewogene Geschlechterverhältnis» abgebildet werden?

Antwort: Es darf insbesondere keine unverhältnismässige Bevorzugung der Männer oder Frauen erfolgen, respektive es soll aufgezeigt werden, dass Frauen und Männer gleichberechtigt unterstützt werden. Für Sportarten, welche wesentlich stärker nur von einem Geschlecht betrieben werden (z.B. Synchronschwimmen Frauen oder Schwingen von Männern), muss dies im Stabilisierungskonzept erwähnt werden.

28. Giesskannenprinzip

Frage: Darf ein Verband seinen Mitgliedern (Vereine) nach einem eigens erstellten Schlüssel flächendeckend Beiträge überweisen, ohne weitere Abklärungen zu treffen?

Antwort: Ein solches Vorgehen nach dem Giesskannenprinzip ist nicht statthaft

- a) Die Mitglieder müssen zwingend einen COVID-19-bedingten Schaden nachweisen können.
- b) Der ausgewiesene Schaden muss eine gewisse Relevanz (Höhe) aufweisen. Marginale Schäden, welche problemlos selber gedeckt werden und nicht zur Erhaltung der systemrelevanten Förderstruktur gezählt werden können, werden nicht berücksichtigt.

Prozess

29. Unterlagen

Frage: Welche Unterlagen muss ich beim nationalen Verband einreichen?

Antwort:

- Obligatorische Unterlagen:
 - o Jahresbudget 2021 bzw. aktuelles Budget zum Zeitpunkt der Schadenmeldung
 - o Jahresrechnungen und Budgets der vergangenen 2 Jahre
 - o Schadenmeldung
- Der nationale Verband kann zusätzliche Unterlagen verlangen, wie:
 - o Beitragsgesuch
 - o Ergänzende Unterlagen bei Bedarf (Protokolle, etc.)

Frage: In den Unterlagen steht, dass die Gesuchsteller einzig die zwei vergangenen Jahresrechnungen, das aktuelle Jahresbudget und die Schadenmeldung mit dem Gesuch einreichen müssen. Sollen wir als Verband dann die Gesuche nur anhand dieser Jahresrechnungen plausibilisieren und Swiss Olympic dann ebenfalls?

Antwort: Der Verband muss den ausgewiesenen Nettoschaden des Antragsstellers plausibilisieren. Ob im Vergleich mit Budget- und oder Vorjahreszahlen liegt in der Verantwortung des nationalen Sportverbandes. Welche Unterlagen der Antragsteller zur Prüfung einreichen muss entscheidet der Verband. Für die Plausibilisierung einzelner Positionen sind allenfalls einzelne Belege einzureichen.

30. Eingabefristen für Verbände und Verein

Frage: Wann sind die Eingabefristen 2021 für die Beitragsgesuche der Verbände?

Antwort: Die Eingabefrist für die Phase II ist der 30. November 2021.

Die Eingabefrist für die Phase III ist der 28. Februar 2022.

Frage: Wann sind die Eingabefristen 2021 für die Beitragsgesuche der Vereine / weiteren Organisationen?

Antwort: Der Entscheid, bis zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller sein Beitragsgesuch beim nationalen Sportverband einzureichen hat, liegt in der Kompetenz eben dieser.

Weiteres

31. Zusätzliche Bedingungen der Verbände

Frage: Kann ein Verband seine Unterstützung an Bedingungen knüpfen?

Antwort: Der Verband muss mit Beitragsempfängern als Endbegünstigte (juristische Person innerhalb oder ausserhalb der Verbandsstruktur) Vereinbarungen abschliessen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Zweckgebundenheit der Unterstützung gewährleistet ist. Allerdings dürfen keine unangemessenen Bedingungen oder Auflagen Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein (im Sinne Kartellgesetz oder Übervorteilung gemäss OR oder Persönlichkeitsverletzung gemäss ZGB). Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten wird. Möglich wäre zum Beispiel, dass der Verband mit einem Veranstalter vereinbart, dass der Verband Wild Cards an Schweizer Spieler*innen vergeben darf.

32. Verwendung der ausbezahlten Gelder

Frage: Müssen die Gelder aus dem Stabilisierungspaket 2021 im selben Jahr wieder ausgegeben werden?

Antwort: Nein, zentral ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts für die Eruiierung des Nettoschadens. Der mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket gedeckte Schaden der Organisation muss vollständig im 2021 entstanden sein. Hat die Organisation im Budget Investitionen oder weitere Massnahmen vorgesehen, die nur dank den Subventionen aus dem Stabilisierungspaket letztlich auch finanziert werden können, so kann die Organisation diese Ausgaben auch im Folgejahr tätigen.

33. Abgrenzung zu weiteren Unterstützungsmassnahmen des Bundes und der Kantone

Frage: Kann eine Organisation gleichzeitig Unterstützung aus dem Härtefallfonds der Kantone erhalten wie auch aus dem Stabilisierungspaket 2021?

Antwort: wir verweisen hierzu auf Artikel 2a Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes [Härtefälle - EasyGov](#)

und dabei insbesondere auf die folgenden Erläuterungen:

*„Artikel 12 Absatz 2bis Covid-19-Gesetz schliesst Unternehmen vom Bezug von Härtefallmassnahmen aus, sofern sie bereits **andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen** des Bundes beziehen können. Damit sollen Doppelsubventionen verhindert werden.“*

Frage: Kann eine Organisation gleichzeitig Unterstützung aus dem «à Fonds-perdu»-Paket des Bundes für professionelle und semi-professionelle Klubs erhalten wie auch aus dem Stabilisierungspaket 2021?

Antwort: Ja, das ist möglich. Siehe Coronavirus: Verordnungsänderung zu den angepassten Bedingungen für Beiträge im Profisport ([admin.ch](#))

A-Fonds-perdu-Beiträge können beantragt werden

- von Clubs, die in einer der beiden höchsten Männerligen im Fussball oder Eishockey mitspielen;
- von Clubs, die in der höchsten Frauenliga im Fussball oder Eishockey mitspielen;
- von Clubs, die in der höchsten Frauen- oder Männerliga in den Sportarten Handball, Volleyball, Basketball oder Unihockey mitspielen.

Bedingungen: siehe [Q&A Website BASPO](#)

34. Rechtsweg

Frage: Gibt es einen offiziellen Rechtsweg für nicht-berücksichtigte Gesuchsteller?

Antwort: Der nationale Verband hat auf Intervention des nicht-berücksichtigten Gesuchstellers schriftlich gegenüber diesem und Swiss Olympic zu begründen, weshalb das Gesuch nicht berücksichtigt wird. Ein unabhängiges Gremium bei Swiss Olympic wird diese Begründungen prüfen.

35. Publikation der Unterlagen zum Stabilisierungspaket 2021

Frage: Welche Unterlagen werden publiziert und wo kann ich diese finden?

Antwort: Auf der Website von Swiss Olympic werden unter «[Fokus Corona](#)» / «[Stabilisierungspaket](#)» folgende Dokumente veröffentlicht:

- Leistungsvereinbarung Bund und Swiss Olympic
- Liste mit den zugewiesenen Geldern (Richtwerte) des Bundes an die Verbände
- Vorlage Leistungsvereinbarung Swiss Olympic und Verbände
- Weitere Vorlagen für Verbände und deren Organisationen
- Q+A (wird laufend aktualisiert)
- Weitere Informationen

36. Änderungen MWST-Vorsteuerabzug (aktualisiert am 10.06.2021)

Frage: Was gibt es Neues in Bezug auf die Mehrwertsteuer-Vorsteuerabzug?

Antwort: Der Subventionsbeitrag aus dem Stabilisierungspaket hat keinen Einfluss auf die Vorsteuerkürzung. Siehe Publikation des Bundes vom 07.05.2021: [Änderungen MWST-Vorsteuerabzug](#)